

Ausbildungsvertrag

für den Studiengang Master Zahnmedizin an der Fakultät für Medizin (SFU MED) der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

abgeschlossen zwischen

(elektronisch auszufüllen)

Nachname(n), Vorname(n) des*der Studierenden

Geburtsdatum des*der Studierenden

Adresse des*der Studierenden

(im Folgenden „Studierende*r“ genannt)

und

der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien GmbH
Freudplatz 1, A-1020 Wien, FN 240563w
(im Folgenden die „Universität“ genannt).

Studienbeginn Wintersemester 2022/23

Präambel

- (1) Die Universität verfügt über eine Akkreditierung als Privatuniversität nach § 1 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 in der jeweils geltenden Fassung. Die Universität bietet am Standort Wien u.a. die Studien der Human- und Zahnmedizin in einem Studiengang Bachelor Humanmedizin in den Vertiefungsrichtungen Human- und Zahnmedizin und den Studiengängen Master Human- und Zahnmedizin an.

Die Studiengänge verfügen über eine Akkreditierung nach § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 in der jeweils geltenden Fassung. Damit ist die Gleichachtung der akademischen Grade gegenüber jenen einer staatlichen Universität gewährleistet.

- (2) Der*die Studierende möchte das Master-Studium der Zahnmedizin an der Fakultät für Medizin (SFU MED) der Sigmund Freud PrivatUniversität betreiben.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien mit dem Ziel, durch die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen das Ausbildungsziel in der im Curriculum Studiengang Master Zahnmedizin festgelegten Regelstudiodauer von sechs Semestern mit dem entsprechenden akademischen Abschluss zu erreichen.
- (2) Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind der Bescheid über die Akkreditierung, das Curriculum sowie die Regelwerke und Bestimmungen der Universität und der SFU MED. Diese Regelwerke werden dem*der Studierenden stets auf der Website der SFU und der SFU MED unter med.sfu.ac.at zugänglich gemacht und liegen stets auch im Dekanat der SFU MED zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Verpflichtungen der Universität

- (1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums in der beschlossenen und der durch die AQ Austria bewilligten Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben seitens der SFU MED vorgenommene Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-rechtliche Rechtsvorschriften) oder der notwendige Wechsel des Lehrpersonals. Diese Änderungen gefährden das Studienziel nicht.
- (2) Sollte die Universität, aus welchen Gründen auch immer, nicht (mehr) in der Lage sein, das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie den*die Studierend*e bei der Anerkennung der bisher erworbenen Befähigungen / Prüfungen im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) zu unterstützen.

§ 3

Verpflichtungen des*der Studierenden

- (1) Der*Die Studierende verpflichtet sich zur Leistung der Studiengebühren gem. § 5 des vorliegenden Vertrages, zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des Curriculums sowie zur Einhaltung der Regelbestimmungen der Universität und der SFU MED.
- (2) In Hinblick auf die Tätigkeit oder Studien während der praktischen Ausbildung besteht für die*den Studierende*n die Verpflichtung zur Verschwiegenheit entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Einrichtung sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts.
- (3) Der*Die Studierende ist verpflichtet, zu Studienbeginn (01.09. dieses Jahres) ein gültiges COVID-19-Impfzertifikat vorzuweisen. Andernfalls ist die Universität berechtigt, den Studienantritt ohne weitere Verpflichtungen zu verweigern.

§ 4

Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Erreichen des Ausbildungszieles abgeschlossen. Bei Erreichen des Ausbildungszieles, also bei erfolgreichem Abschluss des Studiums, endet der Vertrag durch Vertragserfüllung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ferner endet der Vertrag zum Semesterende, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn ein*e Studierend*e aufgrund negativer Prüfungsleistung das Ausbildungsziel endgültig nicht mehr erreichen kann. Allfällige Ansprüche, etwa auf Zahlung fälliger Studiengebühren, werden durch die Erfüllung oder Beendigung des Vertrags nicht berührt.
- (2) Der*Die Studierende kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 31.01. oder zum 31.08. (Kündigungstermine) kündigen.
- (3) Auf ausdrücklichen Wunsch des*der Studierenden und in schriftlicher Vereinbarung mit der Fakultät kann die Exmatrikulation zu einem früheren Zeitpunkt und damit vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen. Der Antrag auf vorzeitige Exmatrikulation ist im Fall einer Kündigung zum Ende des Wintersemesters bis spätestens 31.10. bei der Fakultät einzubringen. Diese Vereinbarung ändert an den Zahlungsverpflichtungen des*der Studierenden nichts.
- (4) Eine Kündigung nach Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen, das bedeutet, versehen mit einer Unterschrift oder elektronischen Signatur. Eine Übermittlung per Einschreiben wird zur Vermeidung von Unklarheiten empfohlen.
- (5) Seitens der Universität kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die Universität zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
 - a. wenn der*die Studierende gravierend oder wiederholt gegen die Regelwerke der Universität oder der SFU MED verstößt und das Ansehen der Universität oder der SFU MED dadurch gefährdet ist (insbesondere bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis).

- b. wenn die Studiengebühren oder sonstige Forderungen der Universität trotz Fälligkeit und nach erfolgter Einmahnung nicht gezahlt werden. Nach Möglichkeit, insbesondere bei Kündigung wegen Nichtbezahlung der Studiengebühren, ist von gelinderen Möglichkeiten Gebrauch zu machen oder die Kündigung zum Ende des Studienjahres auszusprechen.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Studiengebühren für den Studiengang Master Zahnmedizin betragen EUR 84.000, was unter Berücksichtigung der Regelstudiendauer von sechs Semestern einem Betrag von EUR 14.000 pro Semester entspricht.
- (2) Die Studiengebühren sind zu Beginn jedes Semesters fällig.
- (3) Eine Überschreitung der Regelstudiendauer um zwei Semester ändert die Gesamtgebühren nicht.
- (4) Bei Überschreitung um mehr als zwei Semester betragen die Studiengebühren 50 Prozent der regulären Gebühren pro weiterem Studiensemester.
- (5) Für Studierende, bei denen Vorleistungen angerechnet oder anerkannt werden, werden die Studiengebühren unter Berücksichtigung der verbleibenden Studiendauer und des Umfangs der angerechneten Leistungen angepasst. Die Parteien treffen darüber eine gesonderte Vereinbarung.
- (6) Die Universität hat das Recht, die Studiengebühren zu valorisieren, wenn sich der Index auf Basis des VPI 2015 gegenüber dem für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Indexwerts um mehr als fünf Prozent erhöht hat. Der Betrag wird kaufmännisch auf ganze EUR 10 gerundet. Eine solche Anpassung wird zu Beginn des darauffolgenden Semesters wirksam.
- (7) Bei Nichtbezahlung der Studiengebühren trotz Fälligkeit kann die Universität die Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen bis zur Zahlung oder Sicherstellung der Studiengebühren verweigern.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden im Einvernehmen unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue, wirksame Vereinbarungen ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

§ 7

Schriftform

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung und Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 8

Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Wien. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung von österreichischem Recht.

§ 9

Schlussbestimmung

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, der*die Studierende und die Universität erhalten je eine Ausfertigung.

Für schriftliche Mitteilungen an die Universität wird empfohlen, an die folgende Adresse zu schreiben:

Sigmund Freud PrivatUniversität Wien, Fakultät für Medizin, Freudplatz 3, 1020 Wien.

Datum

Datum

Unterschrift des*der Studierenden

Für die Universität: Mag. Heinz Laubreuter, Kanzler

§ 10

Schuldbeitritt

Der*Die Unterzeichnende erklärt mit seiner*ihrer Unterschrift, den Verpflichtungen des*der Studierenden gemäß § 5 dieses Vertrages, Gebühren, beizutreten, sodass der*die Studierende sowie der*die Unterzeichnende mit Abgabe dieser Erklärung für sämtliche aus dieser Bestimmung resultierenden Zahlungsverbindlichkeiten des*der Studierenden zur ungeteilten Hand haften. Der*die Unterzeichnende erklärt ferner, dass er*sie für allfällige Rechtsgeschäftsgebühren, die aus dem Abschluss dieses Schuldbeitritts resultieren können, die ausschließliche Haftung übernimmt und die Universität in diesem Zusammenhang bei Inanspruchnahme schadlos hält.

(elektronisch auszufüllen)

Der*Die Beitretende: Nachname(n), Vorname(n)

Adresse des*der Beitretenden

Datum, Unterschrift